Flugplatzordnung des MBC – Cloppenburg

1. Benutzung des Fluggeländes

1.1 Die Benutzung des Geländes für den Flugbetrieb ist nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

a. Der Modellflieger ist Mitglied im MBC-Cloppenburg.

b. Der Modellflieger hat eine ausreichende Modellflug-Haftpflichtversicherung.

c. Ausnahmeregelungen müssen durch eine Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand vor Ort bestimmt oder entschieden werden.

2. Flugsicherheitsregeln

2.1 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung sowie Personen nicht gefährdet werden.

2.2 Flugbetrieb darf nur innerhalb der festgesetzten Sektoren „A“ und „B“ durchgeführt werden. Im Flugsektor „A“ darf jeweils in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres kein Flugbetrieb durchgeführt werden.

2.3 Der Sender darf nur dann eingeschaltet werden, wenn der Pilot im Besitz der entsprechenden Frequenzmarke ist (Ausgenommen sind Anlagen mit 2,4Ghz).

2.4 Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als 2 Modellen hat der Betreiber des Modellfluggeländes einen Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Es ist ein Flugleiterbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes auszuführen sind.

2.5 Der Versicherungsnachweis wird jeweils zu Beginn eines Jahres durch Vorlage bei einem Mitglied des Vorstandes oder beim Flugleiter nachgewiesen. Bei neuen Mitgliedern muss dieser spätestens vor dem ersten Flug vorgelegt werden. Der Haftpflichtversicherungsnachweis ist ständig mitzuführen. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet spätestens mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag außerdem durch Aufhebung. Die Aufhebung kann von jedem Vorstandsmitglied, bei Nichtanwesenheit von Vorstandsmitgliedern vom Flugleiter, ausgesprochen werden. Die Aufhebung bedarf keiner Begründung. Für die Tagesmitgliedschaft können Beiträge abverlangt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind nicht Weisungs befugt.

2.6 Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit schalldämpfenden Auspuffanlagen ausgerüstet sein, die den neuesten Erkenntnissen des Schallschutzes entsprechen .Offene Resonanzrohre sind nur in Sonderfällen zugelassen. (Flugtage etc.)

2.7 Bei Start- und Landevorgängen ist die Piste freizuhalten. Segler, Motormodelle mit stehendem Propeller und „Notlandungen“ auf Grund irgendeiner Störung haben grundsätzlich Vorrang.

2.8 Das Überqueren der Einflugschneise während des Flugbetriebes ist in keinem Fall gestattet.

2.9 Die Sicherheitszone (Abstellplatz für KFZ, Zuschauerraum, Modellabstellplatz und Spielplatz) darf in keinem Fall überflogen werden. Der zugelassene Luftraum befindet sich nördlich des Zuschauerraums.

2.10 Flugmodelle (Motoren), die im Vorbereitungsraum angelassen werden, sind aus Sicherheitsgründen „an der Hand“ in die Schleuse zu führen.

2.11 Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

2.12 Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur von 9.00 Uhr bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20.00 Uhr (Ortszeiten) betrieben werden.

2.13 Bei landwirtschaftlichen Arbeiten in der Einflugschneise ist der Betrieb von Flugmodellen einzustellen.

2.14 Ohne Eintrag ins Flugbuch darf nicht geflogen werden. Zuwiderhandlungen führen zum Flugverbot.

2.15 **Jeder Modellflugpilot hat, abhängig vom Modell, einen Lärmpass mitzuführen und auf verlangen vor zu zeigen.**

3. **<u>Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen</u>**

3.1 **Verstöße gegen die Flugsicherheitsbestimmungen, insbesondere das mehrfache Überfliegen der Sicherheitszone führen für den betreffenden Tag zu einem Flugverbot. Bei häufiger Missachtung kann dieses zum Ausschluss aus dem Verein führen.**

3.2 **Der Flugleiter in Verbindung mit einem Mitglied des Vorstandes sind befugt, diese Maßnahmen durchzusetzen. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur durch den Vorstand bestimmt werden.**

<u>Anmerkung</u>
Rücksichtnahme zahlt sich aus! Von jedem Mitglied werden Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft erwartet. Das Befolgen der Sicherheitsregeln allein genügt nicht.

Sevelten, 20.01.2009 **Günter Nobis**